Leistungen der Saar-Knappschaft an die Mitglieder der Arbeiterabteilung

nach dem Stande vom 1. Juni 1932.

I. Krankenversicherung.

1. Krankenhilfe.

Die Mitglieder der Krankenkasse erhalten als Krankenhilfe freie ärztliche Behandlung und Gestellung von Arznei sowie freie Krankenpflege. Bei Arbeitsunfähigkeit erhalten sie nebenbei als Ersatz für den Lohnausfall Krankengeld und bei Krankenhausbehandlung Hausgeld vom vierten Tage der Krankheit, jedoch frühestens vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit ab. Kranken- und Hausgeld wird für die Sonntage und gesetzlichen Feiertage nicht gewährt. Nachfolgende Tabelle enthält die Beträge, welche ab 1. Januar 1932 gelten.

Lohnhöhe	Lohnstufe	Grundlohn	Das Kranken- bezw. Hausgeld beträgt bei			Beitrag beträgt monatl.
			Revierbehandlung	Krankenhausbehandlung für Ernährer	Krankenhausbehandlung für Nichternährer	
Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bis 15	I	13,—	6,50	5,20	0,65	15,75
über 15—18	II	16,—	8,—	6,40	0,80	16,75
18—21	III	19,—	9,50	7,60	0,95	17,75
21—24	IV	22,—	11,—	8,80	1,10	18,75
24—27	V	25,—	12,50	10,—	1,25	19,75
27—30	VI	28,—	14,—	11,20	1,40	20,75
30—33	VII	31,—	15,50	12 20	1,55	21,75
33	VIII	34,—	17,—	13,60	1,70	22,75

Das Hausgeld für Ernährer von unterhaltspflichtigen Angehörigen ist in obiger Tabelle mit 40 Prozent des Grundlohnes errechnet. Hat der Versicherte mehr als einen Angehörigen, dann erhöht sich das Hausgeld für jeden weiteren Angehörigen um 5 Prozent. Der Gesamtbetrag darf jedoch 50 Prozent des Grundlohnes nicht übersteigen. Die Höchstgrenze wird bei 3 Angehörigen erreicht.

Für jeden Tag, für den Krankengeld bezogen wird, zahlt die Bergwerksdirektion eine Sozialzulage. Diese beträgt 1,50 Frs. für die Ehefrau und jedes eheliche oder vor Gericht an Kindes Statt angenommene Kind, sofern es nicht das schulpflichtige Alter überschritten hat, d. h. bis zur Beendigung des gesetzmäßigen Schulbesuches.

Bei jedem Krankheitsfall wird die Krankenhilfe für 26 Wochen gewährt. Wenn die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu erwarten ist, kann sie auch auf 52 Wochen ausgedehnt werden.

2. Familienhilfe.

Die Kassenmitglieder erhalten für ihre Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres freie ärztliche Behandlung für 26 Wochen bei einem Krankheitsfall. Zahnersatz wird nicht gewährt. Es übernimmt auch die Knappschaft die Hälfte der Arzneikosten. Das Fahrgeld zum Facharzt wird gleichzeitig übernommen, wenn die Entfernung zu ihm mehr als 5 Kilometer beträgt und derselbe außerhalb des Wohnsitzes des Kranken wohnt. Bei Krankenhausbehandlung übernimmt die Knappschaft die Arztkosten und beteiligt sich an den Pflegekosten. Erfolgt die Behandlung in den Knappschaftskrankenanstalten, so trägt das Mitglied pro Pflegetag 12,50 Frs., für eine erwachsene Person, für ein Kind im Alter bis zu 14 Jahren 10.— Frs. und für ein Kind im Alter von einem Jahre und weniger 4,— Frs. Bei Behandlung in fremden Krankenanstalten trägt die Knappschaft neben dem Arzthonorar nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung noch die Hälfte der sonstigen Kosten, jedoch höchstens pro Tag 12,50 Frs. für eine erwachsene Person, für ein Kind bis zum 14. Lebensjahr 10.— Frs. und bis einem Jahr 4.— Frs. In den Krankenhäusern, welche keine Arztkosten berechnen, wird zu diesen Sätzen noch 1,50 Frs. pro Pflegetag vergütet.

3. Wochenhilfe.

Die Wochenhilfeleistungen der Krankenkasse an Familienangehörige betragen:

1. Einmaliger Beitrag zu den Entbindungskosten	120,— Frs.
2. Wochengeld für 71 Tage (je Tag 3,— Frs.)	213,— Frs.
3. Stillgeld für 85 Tage (je Tag 1,50 Frs.)	127,50 Frs.
zusammen:	460,50 Frs.

Die weiblichen Mitglieder der Krankenkasse erhalten Wochengeld in Höhe des ihnen zustehenden Krankengeldes und Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, so daß sich der oben bezeichnete Satz wesentlich erhöht.

4. Sterbegeld.

Für verstorbene Mitglieder der Krankenkasse beträgt das Sterbegeld das dreißigfache des Grundlohnes ihrer zuständigen Lohnstufe und zwar in den Lohnstufen:

I	390,— Frs.
II	480,— „
III	570,— „
IV	660,— „
V	750,— „
VI	840,— „
VII	930,— „
VIII	1020,— „

Für eine verstorbene Ehefrau wird das Zwanzigfache, für ein Kind das Zehnfache und für ein ausgetragenes totgeborenes Kind das Fünffache des jeweils gezahlten Grundlohnes an Sterbegeld gewährt.

II. Pensionsversicherung.

1. Invalidenpension.

Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit erhält das Mitglied die Invalidenpension, wenn es die dreijährige Wartezeit zurückgelegt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat. Über die Höhe der ab 1. 1. 1932 geltenden Bezüge gibt nachfolgende Tabelle Aufschluß.

Dienstjahre	Bei gleichzeitigem Rentenbezug			Wenn Rente nicht gezahlt wird					
	Steig. Betr.	Reichsknappschafts-Zulage	Summe	Grundbetrag	Steig. Betr.	Staats-Zuschuß	Reichsknappschafts-Zulage	Invalid. Wartegeld	Summe
3	5,70	42,55	48,25	42,70	5,70	1,30	42,55	7,—	99,25
4	7,60	42,55	50,15	48,70	7,60	1,30	42,55	7,—	107,15
5	9,50	42,55	52,05	54,70	9,50	1,30	42,55	7,—	115,05
6	11,40	42,55	53,95	60,70	11,40	1,30	42,55	7,—	122,95
7	13,30	42,55	55,85	66,70	13,30	1,30	42,55	7,—	130,85
8	15,20	42,55	57,75	72,70	15,20	1,30	42,55	7,—	138,75
9	17,10	42,55	59,65	78,70	17,10	1,30	42,55	7,—	146,65
10	19,—	42,55	61,55	84,70	19,—	1,30	42,55	7,—	154,55
11	24,70	42,55	67,25	84,70	24,70	3,30	42,55	7,—	162,25
12	30,40	42,55	72,95	84,70	30,40	5,30	42,55	7,—	169,95
13	36,10	42,55	78,65	84,70	36,10	7,30	42,55	7,—	177,65
14	41,80	42,55	84,35	84,70	41,80	9,30	42,55	7,—	185,35
15	47,50	42,55	90,05	84,70	47,50	11,30	42,55	7,—	193,05
16	53,70	42,55	96,25	84,70	53,70	13,30	42,55	7,—	201,25
17	59,85	42,55	102,40	84,70	59,85	15,30	42,55	7,—	209,40
18	66,05	42,55	108,60	84,70	66,05	17,30	42,55	7,—	217,50
19	72,20	42,55	114,75	84,70	72,20	19,30	42,55	7,—	225,75
20	78,40	42,55	120,95	84,70	78,40	21,30	42,55	7,—	233,95
21	86,—	42,55	128,55	84,70	86,—	22,80	42,55	7,—	243,05
22	93,60	42,55	136,15	84,70	93,60	24,30	42,55	7,—	252,15
23	101,20	42,55	143,75	84,70	101,20	25,80	42,55	7,—	261,25
24	108,80	42,55	151,35	84,70	108,80	27,30	42,55	7,—	270,35
25	116,40	42,55	158,95	84,70	116,40	28,80	42,55	7,—	279,45
26	124,—	42,55	166,55	84,70	124,—	30,30	42,55	7,—	288,55
27	131,60	42,55	174,15	84,70	131,60	31,80	42,55	7,—	297,65
28	139,20	42,55	181,75	84,70	139,20	33,30	42,54	7,—	306,75
29	146,80	42,55	189,35	84,70	146,80	34,80	42,55	7,—	315,85
30	154,40	42,55	196,95	84,70	154,40	36,30	42,55	7,—	324,95
31	162,—	42,55	204,55	84.70	162,—	36,30	42,55	7,—	332,55
32	169,60	42,55	212,15	84,70	169,60	36,30	42,55	7,—	340,15
33	177,20	42,55	219,75	84,70	177,20	36,30	42,55	7,--	347,70
34	184,80	42,55	227,35	84,70	184,80	36,30	42,55	7,—	355,35
35	192,40	42,55	234,95	84,70	192,40	36,30	42,55	7,—	362,95
36	200,—	42,55	242,55	84,70	200,—	36,30	42,55	7,—	370,55
37	207,60	42,55	250,15	84,70	207,60	36,30	42,55	7,—	378,15
38	215,20	42,55	257,75	84,70	215,20	36,30	42,55	7,—	385,75
39	222,80	42,55	265,35	84,70	222,80	36,30	42,55	7,—	393,35
40	230,40	42,55	272,95	84,70	230,40	36,30	42,55	7,—	400,95

Bei Vorhandensein von Kindern unter dem 15. Lebensjahre wird ein Kinderzuschuß zur Invalidenrente in Höhe von 60,50 Frs. monatlich gezahlt.

Beim Nichtbezug der Invalidenrente wird ein Kindergeld zur Pension von 12,— Frs. monatlich gezahlt.

2. Witwenpension.

Nach dem Tode eines Mitgliedes erhält die hinterlassene Witwe die Witwenpension. Ihre Höhe stellt sich ab 1. 1. 1932 wie folgt:

Dienstjahre	Bei gleichzeitigem Rentenbezug			Wenn Rente nicht gezahlt wird					
	Steig. Betr.	Reichsknappschafts-Zulage	Summe	Grundbetrag	Steig. Betr.	Staats-Zuschuß	Reichsknappschafts-Zulage	Invalid. Wartegeld	Summe
3	2,85	21,25	24,10	21,35	2,85	1,30	21,25	7,—	53,75
4	3,80	21,25	25,05	24,35	3,80	1,30	21,25	7,—	57,70
5	4,75	21,25	26,—	27,35	4,75	1,30	21,25	7,—	61,65
6	5,70	21,25	26,95	30,35	5,70	1,30	21,25	7,—	65,60
7	6,65	21,25	27,90	33,35	6,65	1,30	21,25	7,—	69,35
8	7,60	21,25	28,85	36,35	7,60	1,30	21,25	7,—	78,50
9	8,55	21,25	29,80	39,35	8,55	1,30	21,25	7,—	77,45
10	9,50	21,25	30,75	42,35	9,50	1,30	21,25	7,—	81,40
11	12,35	21,25	33,60	42,35	12,35	3,30	21,25	7,—	86,25
12	15,20	21,25	36,45	42,35	15,20	5,30	21,25	7,—	91,10
13	18,05	21,25	39,30	42,35	18,05	7,30	21,25	7,—	96,95
14	20,90	21,25	42,15	42,35	20,90	9,30	21,25	7,—	100,80
15	23,75	21,25	45,—	42,35	23,75	11,30	21,25	7,—	105,65
16	26,85	21,25	48,10	42,35	26,85	13,30	21,25	7,—	110,75
17	29,90	21,25	51,15	42,35	29,90	15,30	21,25	7,—	115,80
18	33,—	21,25	54,25	42,35	33,—	17,30	21,25	7,—	120,90
19	36,10	21,25	57,35	42,35	36,10	19,30	21,25	7,—	126,—
20	39,20	21,25	60,45	42,35	39,20	21,30	21,25	7,—	131,10
21	43,—	21,25	64,25	42,35	43,—	22,80	21,25	7,—	136,40
22	46,80	21,25	68,05	42,35	46,80	24,30	21,25	7,—	141,70
23	50,60	21,25	71,85	42,35	50,60	25,80	21,25	7,—	147,—
24	54,40	21,25	75,65	42,35	54,40	27,30	21,25	7,—	152,30
25	58,20	21,25	79,45	42,35	58,20	28,80	21,25	7,—	157,60
26	62,—	21,25	83,25	42,35	62,—	30,30	21,25	7,—	162,90
27	65,80	21,25	87,05	42,35	65,80	31,80	21,25	7,—	168,20
28	69,60	21,25	90,85	42,35	69,60	33,30	21,25	7,—	173,50
29	73,40	21,25	94,65	42,35	73,40	34,80	21,25	7,—	178,80
30	77,20	21,25	98,45	42,35	77,20	36,30	21,25	7,—	184,10
31	81,—	21,25	102,25	42,35	81,—	36,30	21,25	7,—	187,90
32	84,80	21,25	106,05	42,35	84,80	36,30	21,25	7,—	191,70
33	88,60	21,25	109,85	42,35	88,60	36,30	21,25	7,—	195,50
34	92,40	21,25	113,65	42,35	92,40	36,30	21,25	7,—	199,30
35	96,20	21,25	117,45	42,35	96,20	36,30	21,25	7,—	203,10
36	100,—	21,25	121,25	42,35	100,—	36,30	21,25	7,—	206,90
37	103,80	21,25	125,05	42,35	103,80	36,30	21,25	7,—	210,70
38	107,60	21,25	128,85	42,35	107,60	36,30	21,25	7,—	214,50
39	111,40	21,25	132,65	42,35	111,40	36,30	21,25	7,—	218,30
40	115,20	21,25	136,45	42,35	115,20	36,30	21,25	7,—	222,10

3. Waisengeld.

Das Waisengeld beträgt einschließlich reichsknappschaftlicher Zulage für Kinder verstorbener Mitglieder monatlich

für Halbwaisen 39,15 Frs.
für Vollwaisen 66,15 Frs.

Sämtliche laufenden Pensions- und Rentenleistungen werden bei jeder Auszahlung auf 10 Cts. abgerundet.

4. Begräbnisbeihilfe.

Die Begräbnisbeihilfe beträgt:

für Invaliden	600,— Frs.
für Ehefrauen und Witwen	400,— Frs.
für ein Kind	200,— Frs.
für ein totgeborenes Kind	100,— Frs.

5. Sonstige Leistungen.

Den Invaliden wird aus der Pensionskasse ärztliche Behandlung und freie Arznei gewährt. Sie erhalten auch kleinere und größere Heilmittel wie Brillen, Bruchbänder, künstliche Glieder pp. sowie, wenn sie zehn Jahre Mitglied gewesen sind, Schulbücher für ihre Kinder, welche die Volksschule besuchen. Diese Schulbücher werden auch den aktiven Mitgliedern, sowie auch den Waisen gewährt. Bei Krankenhauspflege haben die Invaliden bei Behandlung in den Anstalten der Knappschaft nur 4,— Frs. und in den fremden Anstalten 8,— Frs. pro Tag zu zahlen, alle anderen Kosten trägt die Knappschaft.

Die Familienangehörigen, Witwen und Waisen erhalten aus der Pensionskasse die Familienkrankenfürsorge, wie sie den Angehörigen der Mitglieder der Krankenkasse aus derselben gewährt wird. Die Vergütung von Fahrgeld und Übernahme zahnärztlicher Behandlung erfolgt jedoch nicht. Für diese Familienkrankenfürsorge müssen die Invaliden und Witwen 9,— Frs. Beitrag monatlich zahlen.

Der Beitrag zur Pensionskasse beträgt für jede Seite 61,25 Frs. und für nicht 16 Jahre alte Mitglieder 30,65 Frs. monatlich.

6. Ruhensvorschriften.

Durch die vom Oberbergamt am 8. Dezember 1931 erlassene Zwangssatzung und die Notverordnung der Regierungskommission vom 17. Dezember 1931 sind verschiedene Ruhens- und Kürzungsbestimmungen eingeführt worden. Beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen der Sozialversicherung, bei Renten aus der Kriegsbeschädigtenversorgung oder bei sonstigem Einkommen sind dieselben in Anwendung zu bringen. So ruht das Waisengeld aus der Pensionsversicherung in Höhe der Waisenrente aus der Invalidenversicherung. Der Grundbetrag, Staatszuschuß und das Invalidenwartegeld der Pension ruhen gleichfalls, wenn die Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung gewährt wird. Wenn neben einer Unfall- oder Versorgungsrente bezw. Beamtenpension eine Rente aus der Pensions- oder Invalidenversicherung läuft, wird letztere Rente in Höhe ersterer Bezüge gekürzt. Bei Unfall- und Versorgungsrenten, die vor dem 1. Januar 1932 festgesetzt waren, bleibt von den Unfall- und Versorgungsbezügen je ein Betrag von 150,— Frs. monatlich anrechnungsfrei.

Neben Renten aus der Unfall-, Angestellten- oder Invalidenversicherung oder Bezügen aus öffentlichen Kassen oder Kassen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, (Beamtenpensionen) ruht die Invalidenpension, soweit die Gesamtbezüge 80 v. H. des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der höchsten Lohngruppe übersteigen, welcher der Pensionsempfänger nicht nur vorübergehend angehört hat. Treffen bei den Witwen vorstehende Voraussetzungen zu, dann ruht die Witwenpension, soweit die Gesamtbezüge 50 v. H., das Waisengeld, soweit die Gesamtbezüge 20 v. H. des vorstehenden Jahresarbeitsverdienstes übersteigen. Treffen mehrere Hinterbliebenenrenten aus der Pensionsversicherung mit Renten aus anderen Versicherungen zusammen, so ruhen sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe, soweit die Gesamtbezüge aller Hinterbliebenen 70 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes übersteigen.

Bei allen Empfängern von Pensionen, die noch Lohnarbeit verrichten, eine gewinnbringende Beschäftigung ausüben oder ein sonstiges landwirtschaftliches oder gewerbliches Einkommen beziehen, ruhen 50 v. H. der Invalidenpensionen, wenn die Erträge 50 v. H. des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der höchsten Lohngruppe, der der Versicherte nicht nur vorübergehend angehört hat, übersteigen. Wenn diese Erträge 90 v. H. und mehr des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes betragen, ruht die Pension vollständig. Als gewinnbringende Beschäftigung wird jede Beschäftigung angesehen, für die ein Entgelt gezahlt wird. Unter anderen weiteren Einkommen sind nur Einkommen aus einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmen zu verstehen. Bei landwirtschaftlicher Beschäftigung wird die Größe des Ackerlandes zugrunde gelegt; in diesem Falle wird bis zu 24 Morgen eine Kürzung der Pension nicht vorgenommen, wenn sonstiges Einkommen nicht vorhanden ist. Bei 24 bis 40 Morgen Land kommt die Hälfte der Pension zum Ruhen, bei mehr als 40 Morgen Land ruht die Pension ganz.

Beziehen Empfänger von Pensionen Krankengeld aus gesetzlichen Krankenversicherungen, so ruht die Pension, soweit sie das Krankengeld nicht übersteigt. Die Pension ruht auch dann, wenn ein pensioniertes Knappschaftsmitglied Erwerbslosenfürsorge bezieht oder Anspruch darauf hat, und zwar für die Dauer der Erwerbslosenunterstützung, soweit die Pension den Betrag der Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigt.

Treffen die Voraussetzungen, die zum Ruhen der Pension geführt haben, nicht mehr zu, dann wird die Pension vom 1. des auf die Aufgabe der Lohnarbeit folgenden Monats auf Antrag wieder ungekürzt gezahlt.

III. Invalidenversicherung.

Bei Eintritt der Invalidität erhält das Mitglied oder seine Witwe aus der Invalidenversicherungskasse die Rente, wenn die Anwartschaft erdient und aufrecht erhalten ist. Die Waisen verstorbener Mitglieder erhalten gleichfalls die Waisenrenten aus dieser Kasse. Die Renten setzen sich zusammen aus Grundbetrag, Steigerungsbeträgen und Staatszu-

schuß. Der Grundbetrag beträgt bei der Invalidenrente jährlich 1016,40 Frs. und der Staatszuschuß 435,60 Frs. Die Steigerungsbeträge sind von den gezahlten Beiträgen abhängig.

Zur Invalidenrente wird für jedes nicht 15 Jahre alte Kind noch ein Kinderzuschuß von 60,50 Frs. monatlich gewährt. Ohne Kindergeld beträgt die Durchschnittsrente bei 30 jähriger Beitragszahlung etwa monatlich 360,— Frs.

Die Witwenrente berechnet sich an der zuständigen Invalidenrente und zwar wird der Staatzuschuß ganz und sechs Zehntel des Grund- und Steigerungsbetrages gewährt. Die Waisenrente beträgt die Hälfte der Invalidenrente.

Aus der Invalidenversicherung werden auch Heilverfahren an die Mitglieder, deren Ehefrauen und Kinder gewährt.

Der Beitrag zur Invalidenversicherungskasse beträgt 12,— Frs., und für weibliche und noch nicht 16 Jahre alte Mitglieder 6,— Frs. monatlich.

Eine Obersteiger-Anstellung zu St. Ingbert im Jahre 1774.

Auf Grund der Akten mitgeteilt von Dr. Wolfgang Krämer.

Obschon der Kohlenbergbau zu St. Ingbert seit 1615 bezeugt ist und das Bergwerk mindestens seit 1714 in ununterbrochenem und ständig sich mehrenden Betriebe stand, so unterließ es die Landesherrschaft — die Reichsgrafen von der Leyen in Blieskastel — doch einen fachmännischen Leiter anzustellen. Die Grubenaufsicht führten der jeweilige „Meyer“ (Gemeindevorsteher) zu St. Ingbert, der meist Landwirt od. Handwerker war und der — Revierförster (!). Erst im Jahre 1772, als die Mißstände zu offenbar wurden, entschloß man sich zur Anstellung eines Fachmannes und gewann dazu eine tüchtige Kraft, den Steiger Christ. Fey von der nassau-ottweilerschen Grube Wellesweiler. Fey war nicht nur der 1. Steiger zu St. Ingbert, sondern auch der erste Fremdgläubige in dem rein katholischen Oberamt Blieskastel (er war reformierten Bekenntnisses). — Unermüdlich tätig zur Hebung des ihm im Februar 1772 anvertrauten Bergwerks, erfreute er sich kaum $2^1/_2$ Jahre seiner Stellung. Schon im August 1774 starb er plötzlich auf einer Dienstreise in Gerolstein. Eben hatte ihm die Landesherrschaft bei den Gruben ein Wohnhaus bauen lassen, das der Grundstock zum heutigen Bergmannsorte Schnappach wurde. Fey konnte es nicht mehr beziehen.

Reichs-Gräfin Marianne v. d. Leyen, die Landesherrin des St. Ingberter Obersteigers.

Auf Feys Stelle hatten sich — sobald sein Ableben bekannt war — eine Reihe Bewerber gemeldet (u. a. Lamberth Weres, seit 26 Jahren Berg- und Erzsteiger bei Herrn von Stockheim in Neunkirchen, Jakob Schenkola, Bergarbeiter unter Inspektor Engelke seit 10 Jahren in Dudweiler, Friedrich Kuhn, gleichfalls seit 15 Jahren